

Bundesarbeitsgemeinschaft

der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Die Mitglieder des – FA I – Ausschuss für Betreuungsangelegenheiten- (Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Betreuungsbehörden) haben auf ihrer Sitzung am 26.11.2002 in Hamburg folgende Empfehlung beschlossen:

Finanzielle Förderung der Querschnittsarbeit der Betreuungsvereine

Die Arbeitsgemeinschaft der überörtlichen Betreuungsbehörden bittet ihre Mitglieder, sich für die weitere finanzielle Förderung der Betreuungsvereine durch die Länder und Kommunen und für die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung einzusetzen.

Den Betreuungsvereinen werden in § 1908f BGB Aufgaben zugewiesen wie die Gewinnung, Unterstützung, Beratung und Fortbildung ehrenamtlicher Betreuer und Betreuerinnen sowie die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Betreuungsvereinen kommt damit eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Betreuungsrechts zu. Sie sollen das ehrenamtliche Element in der Betreuung stärken und sie haben eine wichtige Rolle bei der Verbreitung der Information über Möglichkeiten der privaten Vorsorge.

Die qualifizierte und erfolgreiche Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt im Interesse von Betroffenen, Betreuern aber auch der öffentlichen Haushalte. In dem Maße, in dem es gelingt, das Element der Ehrenamtlichkeit im Betreuungswesen zu stärken, werden weniger Aufwendungen für beruflich geführte Betreuungen erforderlich. Ebenso trägt die Verbreitung der Information über Möglichkeiten der Vorsorge dazu bei, dass Betreuerbestellungen und damit verbundenen Kosten vermieden werden.

Zur Finanzierung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine erfolgt – je nach Ausgestaltung landesrechtlicher Bestimmungen – eine Förderung durch Länder und Kommunen. Eine ausreichende Förderung der Querschnittstätigkeit der Betreuungsvereine trägt vor allem dazu bei, die Qualität der Betreuung und die Werbung ehrenamtlicher Betreuer sicherzustellen. Gerade angesichts der weiter steigenden Betreuerbestellungen und der steigenden Kosten im Betreuungsbereich wird sich die Arbeitsgemeinschaft weiter hierfür einsetzen, auch im Rahmen der Diskussion um eine Strukturreform des Betreuungsrechts.

Ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen müssen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die fachliche Unterstützung der Betreuungsvereine in Anspruch nehmen können. Die Betreuungsbehörden können diese Aufgaben nicht zusätzlich übernehmen, da deren Personalressourcen bei weitem nicht ausreichen.

Ein Wegbrechen der Betreuungsvereine wird zu einer Mehrbelastung der Betreuungsbehörden und zu einer Erhöhung der kommunalen Haushalte führen. Zudem wird der Rückgang ehrenamtlicher Betreuungen einen erhöhten Aufwand im Justizhaushalt nach sich ziehen.

Gerade im Miteinander von ehrenamtlicher Betreuung und deren Förderung durch die Betreuungsvereine auf der einen und professioneller Betreuung durch Berufsbetreuer und Berufsbetreuerinnen auf der anderen Seite liegt eine der Stärken unseres Betreuungswesens.